

Name:

KV-Nr. 1622

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Beigefügt ist ein Blatt Vorschriften (I).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

VERSTEEGEN PALME WESTERBURG

Rechtsanwälte

RAe Versteegen & P., Bankstraße 24, 40476 Düsseldorf

Gerhard Versteegen
Rechtsanwalt
Claudia Palme
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Gero Westerborg
Rechtsanwalt

Bankstraße 24
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211-67452-0
Telefax: 0211-67452-12

Sprechzeiten nur nach
Vereinbarung

Datum: 18.10.2017

1. Vermerk:

Nach Terminabsprache erscheint heute um 09:15 Uhr ein neuer Mandant:

Herr
Markus Schröder
Rheinstr. 62
41749 Viersen

Herr Schröder überreicht folgende Unterlagen:

- Nachdruck der Klageschrift vom 30.05.2017 (**Anlage 1**)
- Kopie des Ablehnungsbescheids vom 10.05.2017 (**Anlage 2**)
- Kopie der Klageeingangsbestätigung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (**Anlage 3**)
- Kopie der Klageerwiderung vom 20.07.2017 (**Anlage 4**)
- Anfrage der „FamilyTV Productions GmbH“ vom 28.09.2017 (**Anlage 5**)

Hierzu berichtet er Folgendes:

„Ich bin seit 2012 als Kriminalhauptkommissar im Kriminalkommissariat 5 Süd der Kreispolizeibehörde Viersen tätig. Mein aktuelles Dezernat ist insbesondere für Körperverletzungs- und Diebstahlsdelikte zuständig. Davor war ich in dem für Einbruchsdelikte zuständigen Kriminalkommissariat 4 beschäftigt.

Seit 2008 nahm ich, durchgängig als genehmigte Nebentätigkeit, an zahlreichen TV-Produktionen (gegen Vergütung) als Nebendarsteller teil. Ich stellte in den Sendungen jeweils einen ermittelnden Kriminalpolizisten dar. Die Ausstrahlung dieser Sendungen erfolgte über Privatsender wie Kanal A, Kanal B II und MIX deutschlandweit. Zuletzt war mir die Nebentätigkeit mit Bescheid vom 23.08.2012 befristet bis zum 31.12.2013 genehmigt worden.

Ich beantragte mit Schreiben vom 13.03.2017 eine Nebentätigkeitsgenehmigung für die Zeit vom 01.07.2017 bis zum 30.09.2017, um in den Kanal-A-Produktionen „Die Polizei am Tatort“ und „Schneller als der Streifenwagen“ als Kommentator tätig werden zu können. In den betreffenden Produktionen soll ich nicht schauspielerisch tätig werden, sondern kriminalpräventive Kommentare bzw. Ratschläge vor der Kamera geben. Es wird lediglich eine Einblendung meines Namens und meiner Amtsbezeichnung erfolgen, nicht jedoch des Dienstortes.

Am 30.05.2017 habe ich mit Unterstützung meines Sohnes, der im 6. Semester Jura studiert, eine Klageschrift verfasst. Diese habe ich am 30.05.2017 persönlich beim Verwaltungsgericht abgegeben. Eine gerichtliche Entscheidung ist bisher noch nicht ergangen. Mein Sohn und ich sind uns wegen der Klageerwiderung nicht mehr sicher, ob die Klage zulässig ist. Alle mir in diesem Zusammenhang vorliegenden Unterlagen habe ich Ihnen mitgebracht.

Ich habe Ihnen hier auch eine Kopie des Schreibens der Produktionsfirma „FamilyTV Productions GmbH“ vom 28.09.2017 mitgebracht, welche mich für die neuen Dreharbeiten im Sommer 2018 für die Produktionen „Schneller als der Streifenwagen“ und „Die Polizei am Tatort“ angefragt hat. In ihrer Anfrage führt die Produktionsfirma aus, dass das Ziel der Sendung darin besteht, dem Zuschauer die verschiedenen Aspekte der polizeilichen Arbeit näher zu bringen. Der Zuschauer soll durch sorgfältig recherchierte Handlungsstränge einen Einblick in die jeweilige polizeiliche Ermittlung bekommen. Der Polizeibeamte werde in der Sendung außerhalb des teilweise bewusst sehr emotional gespielten, fiktiven „Hauptgeschehens“ eingeblendet und habe die Funktion, dem Zuschauer informierende Kommentare zu geben.

Anders als der Landrat meint, droht hierbei meiner Meinung nach keine Vermischung von Realität und Fiktion. Jedem Durchschnittsfernsehzuschauer ist es möglich, das teilweise deutlich überzogene fiktive Handlungsgeschehen auch als solches zu erkennen. Anhaltspunkte hierfür sind die von jedermann leicht als solche zu identifizierenden Laienschauspieler, der Geschehensablauf, der durch die Verkettung sehr unwahrscheinlicher Geschehnisse auffällt sowie der im Abspann gezeigte Hinweis, dass alle handelnden Personen frei erfunden sind.

Ich habe meiner Auffassung nach einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Da ich auch künftig an TV-Produktionen als Kommentator teilnehmen möchte, scheint mir eine abschließende gerichtliche Klärung unumgänglich zu sein. Ich möchte sehr gerne an den Dreharbeiten im Sommer 2018 wie auch an künftigen TV-Produktionen teilnehmen. Ich bitte Sie zu prüfen, was ich nun hinsichtlich der bereits erhobenen Klage veranlassen muss. Kann ich diese weiter verfolgen oder sollte ich diese aus Kostengründen zurücknehmen? Ich bitte Sie, die Angelegenheit zu prüfen und mir ein aus Ihrer Sicht erfolgversprechendes Vorgehen vorzuschlagen.

Mit dem Mandanten wurde ein Beratungstermin für heute Nachmittag, 15:00 Uhr, vereinbart.

2. Termin und neues Mandat eintragen.

2.-4. EP. G 18/10

3. Überreichte Unterlagen zur Akte nehmen.

4. WV sodann.



Palme
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wie auch der **Anlagen 3 und 5** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben und sich im Übrigen aus diesen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Anlage 1Markus Schröder - Rheinstr. 42 - 41749 Viersen

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 31

Nachdruck

40213 Düsseldorf

Düsseldorf, 30.05.2017

Klage gegen den Ablehnungsbescheid vom 10.05.2017

Hiermit erhebe ich Klage gegen den Bescheid vom 10.05.2017 (mir zugestellt am 12.05.2017) mit dem Antrag,

den Landrat des Kreises Viersen zu verpflichten, mir die am 13.03.2017 beantragte Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu gewähren.

Begründung:

Zu Unrecht hat der Beklagte meinen Antrag abgelehnt. Ich habe einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

Soweit der Landrat des Kreises Viersen sich auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2011 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei NRW“ beruft, verkennt er das Verhältnis meines Anspruchs auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung zu den selbstgesetzten Regeln für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Einsatz eigener Mittel der Polizei.

Sofern dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, hat der Beamte nach der gesetzlichen Konzeption einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Während im Rahmen des § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 LBG NRW danach zu fragen ist, ob die beabsichtigte Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schadet, kommt es für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei darauf an, ob die fragliche Produktion im eigenen Interesse der Polizei liegt. Während die Unterstützung durch eine Polizeibehörde dann in Betracht kommt, wenn diese dienstliche Interessen explizit fördert, reicht es nach meinem Verständnis für die Genehmigung der Teilnahme eines einzelnen Polizeibeamten an einer solchen Produktion aus, wenn diese dienstlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

Mit freundlichen Grüßen

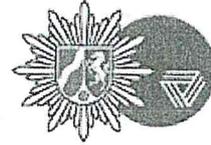


Markus Schröder

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Direktion Zentrale Aufgaben**

Kopie

Anlage 2



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Viersen

Sachbearbeitung ZA 2.0

Lindenstraße 50
41747 Viersen

Lars Timm

Tel.: 02162 377 2123
Fax: 02162 377 2345

timm.viersen@polizei.nrw.de

Aktenzeichen: N-67-2016/Sch

Datum: 10.05.2017

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Kriminalhauptkommissar
Markus Schröder

Direktion K

Ausübung einer Nebentätigkeit

Ihr Antrag vom 13.03.2017

Sehr geehrter Herr Schröder,

mit o.a. Antrag bitten Sie um Genehmigung, als Nebentätigkeit die Kanal-A-Produktionen „Die Polizei am Tatort“ und „Schneller als der Streifenwagen“ zu kommentieren.

Diesem Antrag vermag ich nicht zu entsprechen.

Begründung:

Bei diesen Produktionen handelt es sich um sogenannte Scripted-Reality-Formate. Diese Formate sind Sendungen, in denen die Handlungen erfunden sind. Sie werden ästhetisch jedoch so produziert, dass sie aussehen wie ein dokumentarisches Format. Realität wird inszeniert, wobei genau hier vor allem für junge Zuschauerinnen und Zuschauer die Schwierigkeit besteht, zwischen Realität und Inszenierung unterscheiden zu können. Das Geschehene wird nicht mehr als das erkannt, was es eigentlich ist: eine reine Fiktion.

Scripted-Reality-Sendungen entsprechen nicht den Zielen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit, und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt aus diesem Grund eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Produktionsfirmen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

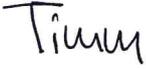
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.12.2012 (GV. NRW. Seite 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3

des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Timm

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Direktion Zentrale Aufgaben**

Anlage 4



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Viersen

Kopie

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sachbearbeitung ZA 2.0

Lindenstraße 50
41747 Viersen

Kaan Demir

Tel.: 02162 377 2178
Fax: 02162 377 2389

demir.viersen@polizei.nrw.de

Aktenzeichen: K-41-2017/Sch

Datum: 20.07.2017



In der Verwaltungsstreitsache

Markus Schröder ./. Land NRW
- 7 K 3456/17 -

überreiche ich den hier entstandenen Verwaltungsvorgang (Blatt 1 - 36) und beantrage,

die Klage abzuweisen.

Gründe:

Die Klage ist bereits unzulässig. Das in beamtenrechtlichen Streitigkeiten notwendige Vorverfahren ist nicht durchgeführt worden. Dem Bescheid wurde versehentlich eine unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt. Der Kläger hätte nicht über die Möglichkeit der Klageerhebung, sondern über die der Widerspruchseinlegung belehrt werden müssen. Es wird beantragt, das Verfahren auszusetzen, um das fehlende Vorverfahren nachzuholen.

Des Weiteren ist die Klage unbegründet. Bei den Produktionen, an denen der Kläger teilnehmen möchte, handelt es sich um sogenannte Scripted-Reality-Formate.

Durch die Besetzung der Rollen mit echten Polizeibeamten wird dem Publikum eine Pseudo-Authentizität vorgespielt. Die Realität wird gescrripted. Sie basiert auf Einfällen von Drehbuchautoren. Das lässt für den Zuschauer nur schwer erkennen, ob es sich um reale Situationen unter Beteiligung im staatlichen Auftrag handelnder Polizeibeamter oder um rein fiktionale Darstellungen handelt. Die Glaubwürdigkeit der Protagonisten wird hier auf die Glaubwürdigkeit der Handlung übertragen. Diese Vermischung von Realem mit Erdachtem ist momentan ein gängiges und sich immer weiter verbreitendes Mittel, den Zuschauererwartungen nach Spannung und emotionellen Reizen gerecht zu werden. Die im Sinne des Unterhaltungsanspruchs gesetzten Akzente verfälschen das Bild von der polizeilichen Realität. Die authentische Polizeiarbeit hat mit dieser Form der Darstellung nicht viel gemeinsam, die zu einem großen Ansehensverlust der Polizei in der Öffentlichkeit führt. Dem entschieden entgegenzutreten ist daher erklärtes Ziel der Landesregierung.

Aus diesem Grund hat das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen unter dem 10.09.2010 die Zusammenarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen an Fernsehproduktionen gleicher Machart einer Firma für einen anderen Privatsender abgelehnt und eine bis dahin bestehende Zusammenarbeit für die Produktion „Kontrolle muss sein“ beendet.

Scripted-Reality-Sendungen entsprechen nicht den Zielen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit, und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt aus diesem Grund eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Produktionsfirmen ausdrücklich nicht.

Zur Vermeidung des Ansehensverlusts der Polizei in der öffentlichen Wahrnehmung muss das persönliche Interesse des Klägers auf Genehmigung der beantragten Nebentätigkeit - auch bzw. gerade aus Loyalität zum Dienstherrn - zurückstehen.

Im Auftrag



Demir

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen enthält.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

18.10.2017.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 18.10.2017 gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2011 formell und materiell ordnungsgemäß ist;
- die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

**Verordnung
über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Nebentätigkeitsverordnung - NtV)
- Auszug -**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. [...]

§ 2 Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.
(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.
(3) Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder einem Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. [...]

§ 6 Genehmigung im Einzelfall

[...]

(2) Die Genehmigung ist stets zu versagen, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. [...]

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen
RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - Az. 401 - 58.02.05
v. 15.11.2011

5.5

Genehmigungen

Werden Polizeibehörden ersucht, sich an Medienproduktionen zu beteiligen, die nicht unter Pressearbeit im Sinne von [...] fallen, klären sie Inhalt, Art und Umfang der nachgefragten Beteiligung ab. Kommt eine Beteiligung grundsätzlich entsprechend der genannten Kriterien in Betracht, berichten sie dem LAFP mit einem Votum, ob die Polizei das Ersuchen unterstützen sollte und die berichtende Behörde dazu in der Lage ist. Liegen besondere Gründe für eine Unterstützung durch die jeweilige Polizeibehörde vor, ist dies darzustellen.

Das LAFP prüft, ob und durch welche Behörde eine Unterstützung erfolgen sollte und führt notwendige Abstimmungen durch.

Hinsichtlich der Beteiligung an Medienproduktionen zu kriminaltaktischen und -technischen, kriminologischen oder naturwissenschaftlich-kriminalistischen Themen, die über den alleinigen Verantwortungsbereich einer Behörde hinausgehen, ist das LKA durch das LAFP im Vorfeld zwecks fachlicher Stellungnahme und ggf. eigener Unterstützungsleistung zu beteiligen.

Das LAFP berichtet dem Ministerium für Inneres und Kommunales mit einem Votum. Die Entscheidung über die Beteiligung an Medienproduktionen - nicht Presseanfragen im Sinne von [...] - trifft das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Vorschriften der NtV und des Runderlasses im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Vorschriften für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1622

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Verwaltungsgerichts Aachen, Az. 1 K 1032/14, nachfolgend OVG NRW, Az. 6 A 881/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant (M) bittet um rechtliche Prüfung der Angelegenheit. Er möchte wissen, ob und inwieweit die von ihm gegen den Bescheid des Landrats des Kreises Viersen (B) vom 10.05.2017 erhobene Klage (vom 30.05.2017) weiter verfolgt werden sollte.

B. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein. Ausführungen zu denjenigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die hier keine Probleme aufwerfen, dürften in einer praxisgerechten Lösung entbehrlich, aber im Kurzvortrag auch unschädlich sein.

I. Der Verwaltungsrechtsweg dürfte nach § 54 Abs. 1 BeamStG (§ 126 BRRG) eröffnet sein. Danach ist für alle Klagen der Beamten aus dem Beamtenverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Bei M als Kriminalhauptkommissar (KHK) handelt es sich um einen Beamten i.S.d. Regelung.

II. Statthafte Klageart: Die Klage dürfte - nach einer dem Mandantenbegehren entsprechenden Umstellung des Klageantrags - als **Fortsetzungsfeststellungsklage** analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO statthaft sein. M begehrt eine Nebentätigkeitsgenehmigung, bei der es sich um einen Verwaltungsakt (VA) i.S.d. § 35 VwVfG NRW handelt. Nach Ablauf des streitigen Genehmigungszeitraums (vom 01.07.2017 bis 30.09.2017) dürfte sich dieser VA jedoch nach Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt haben. In Fällen der Erledigung eines Verpflichtungsbegehrens nach Klageerhebung findet § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analoge Anwendung. Das ursprünglich geltend gemachte Verpflichtungsbegehren dürfte nach Ablauf des streitigen Genehmigungszeitraums in ein Fortsetzungsfeststellungsbegehren **umgestellt** werden können. Dabei handelt es sich gem. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 bzw. Nr. 3 ZPO **nicht um eine Klageänderung** i.S.d. § 91 VwGO.

III. Klagebefugnis: M ist durch die Ablehnung seines Antrags möglicherweise in eigenen Rechten verletzt (Art. 2 Abs. 1 GG) und damit gem. § 42 Abs. 1 VwGO analog klagebefugt.

IV. (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse: M dürfte auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung i.S.d. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog haben. Das berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit setzt das Vorliegen anerkannter schutzwürdiger Belange rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art voraus (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 113 Rn. 129 und § 43 Rn. 23). In Betracht kommt hier ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse wegen **Wiederholungsgefahr**. Für deren Annahme reicht die zeitlich ungewisse Möglichkeit, dass die zu entscheidende Rechtsfrage zukünftig wieder einmal Bedeutung erlangen könnte, nicht aus. Voraussetzung ist vielmehr die hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit, dass sich sowohl der Lebenssachverhalt als auch das behördliche Vorgehen in absehbarer Zeit wiederholen können (Kopp/Schenke, a.a.O., § 113 Rn. 141). Vorliegend ist zum einen der Wille des M erkennbar, in Zukunft erneut an ähnlichen TV-Formaten mitzuwirken. Eine konkrete Wiederholungsgefahr besteht, da M bereits von derselben Produktionsfirma für die neuen Dreharbeiten im Sommer 2018 angefragt wurde. Zum anderen ist zu erwarten, dass B eine Ablehnung der Nebentätigkeitsgenehmigung voraussichtlich wieder mit den gleichen Gründen rechtfertigen wird.

V. Vorverfahren: Das bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage nach Klageerhebung - soweit erforderlich - einzuhaltende Vorverfahren war hier - entgegen der Auffassung des B - nicht erforderlich. Gem. § 54 Abs. 2 BeamStG ist vor allen Klagen von Beamten aus dem Beamtenverhältnis ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der VwGO durchzuführen. Nach Satz 3 ist ein Vorverfahren nicht erforderlich, wenn ein Landesgesetz dieses ausdrücklich bestimmt. § 103 Abs. 1 S. 1 LBG NRW schließt als landesrechtliche Regelung das Vorverfahren grds. aus; dieses hat nur in den in § 103 Abs. 1 S. 2 LBG NRW genannten - hier nicht einschlägigen - Angelegenheiten zu erfolgen. **VI. Klagefrist:** Für die Fortsetzungsfeststellungsklage gilt die Klagefrist, wenn sich der noch nicht bestandskräftig gewordene VA nach Klageerhebung erledigt hat (Kopp/Schenke, a.a.O., § 113 Rn. 128). Die Klage ist innerhalb der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO analog nach Bekanntgabe des Bescheids erhoben worden. **VII. Klagegegner:** Richtiger Klagegegner ist analog § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO das Land NRW, vertreten durch den Landrat des Kreises Viersen als Kreispolizeibehörde.

C. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte auch begründet sein. Die angefochtene Entscheidung der B dürfte rechtswidrig sein und M in seinen Rechten verletzen, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO. M besaß einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Nebentätigkeitsgenehmigung, da kein Versagungsgrund vorlag.

I. Anspruchsgrundlage: Der Anspruch des M auf Erteilung einer Nebentätigkeit dürfte sich aus § 49 LBG NRW und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Land NRW (NtV NRW) ergeben.

II. Formelle Voraussetzungen: Die formellen Voraussetzungen, insb. ein Antrag des M, liegen vor.

III. Materielle Voraussetzungen:

1. Die Mitwirkung des M als Kommentator stellt eine Nebentätigkeit i.S.d. § 2 NtV NRW dar.

2. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG NRW bedarf der Beamte, soweit er nicht nach § 48 LBG NRW zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu

einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes. Bei der geplanten Tätigkeit des M handelt es sich um eine **genehmigungspflichtige** Nebentätigkeit i.S.d. § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Var. 1 LBG NRW. Danach bedarf es u.a. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung der vorherigen Genehmigung. Vorliegend soll M gegen Vergütung tätig werden. Da M lediglich als Kommentator tätig werden soll und damit keine schauspielerische Leistung verbunden ist, unterfällt die geplante Nebentätigkeit nicht § 51 Abs. 1 Nr. 2 Var. 3 LBG NRW. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 LBG NRW ist (nur) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit nicht genehmigungspflichtig.

3. Die demnach erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung ist dem M zu Unrecht nicht erteilt worden.

a. Nach § 49 Abs. 2 S. 1 LBG NRW (i.V.m. § 6 Abs. 2 NtV NRW) ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Nebentätigkeit **dienstliche Interessen beeinträchtigen** kann. Gemäß § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 LBG NRW liegt ein solcher Versagungsgrund insb. vor, **wenn die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann**. Nach dem Wortlaut soll bereits die Möglichkeit einer Ansehensbeeinträchtigung ausreichen, um ein Nebentätigkeitsverbot zu begründen. Es kommt darauf an, ob es bei verständiger Würdigung ernsthaft möglich ist, dass die Nebentätigkeit ansehensmindernde Auswirkungen hat. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes zu beeinträchtigen. Das uneingeschränkte Vertrauen der Öffentlichkeit, dass die hoheitlichen Aufgaben gesetzmäßig wahrgenommen und hierbei die sich aus dem Beamtenstatus ergebenden besonderen Pflichten beachtet werden, trägt entscheidend zur Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens bei (BVerwG, Urt. v. 24.11.2005 – 2 C 32/04, Rn. 15, juris). Sind nachteilige Auswirkungen auf die Erfüllung der Dienstpflicht nicht zu besorgen, d.h. sind nachteilige Auswirkungen der Nebentätigkeit auf das Hauptamt bei verständiger Würdigung der Umstände des Einzelfalls nicht ernsthaft möglich, darf der Dienstherr die Nebentätigkeit nicht untersagen, da der Beamte einen Anspruch auf die Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung hat (BVerwG, Urt. v. 26.06.2014 – 2 C 23/13, Rn. 23, juris.)

b. Nach diesen Maßstäben gemessen dürfte nicht davon auszugehen sein, dass die geplante Nebentätigkeit des M dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung i.S.d. § 49 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 LBG NRW abträglich sein kann. Eine Nebentätigkeit ist dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich, wenn sie geeignet ist, die Achtung und das Vertrauen, das der Bürger dem Amt entgegenbringt, zu schädigen. Der Beamte ist auch außerhalb der Ausübung seines Amtes verpflichtet, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordert (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 19.03.2002 – 2 A 10067/02, Rn. 24, juris).

Soweit B sich darauf beruft, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales die Zusammenarbeit mit Produktionsfirmen bestimmter Scripted-Reality-Formate eingestellt bzw. nicht aufgenommen habe, dürfte das dem M nicht entgegen gehalten werden können. Denn es dürfte zwischen der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei und der Teilnahme an solchen Sendungen durch einen einzelnen Beamten zu unterscheiden sein (VG Köln, Beschl. v. 25.09.2013 – 19 L 1236/13, Rn. 24, juris). Die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei ist gezielt darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit (eines bestimmten Kreises) von Personen auf die Polizei und ihre Arbeit zu ziehen. Hingegen dürfte die Auswirkung auf die Polizei als solche bei der Mitarbeit eines Polizeibeamten im Rahmen einer Scripted-Reality-Sendung - insb. wenn er lediglich durch die gelegentliche Einblendung seiner Amtsbezeichnung als solcher identifiziert wird - nur mittelbar sein. Dass die Zuschauer einen (negativen) Rückschluss von dem Verhalten des als objektiven und informierenden Kommentators auftretenden M auf die gesamte Polizei, respektive die öffentliche Verwaltung ziehen werden, ist nicht ersichtlich. Solange M sachlich korrekte und durch seine Erfahrung fundierte Hinweise und Ratschläge gibt, dürfte nicht zu erwarten sein, dass diese Tätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schadet. Durch die Einblendung des M außerhalb des gespielten und fiktiven „Hauptgeschehens“ sowie durch die objektive Kommentierung in Abgrenzung zu dem Hauptgeschehen erfolgt eine hinreichende Abgrenzung zu dem fiktiven Teil der Sendungen. Darüber hinaus darf davon ausgegangen werden, dass der Durchschnittsfernsehzuschauer auch in der Lage ist, das in den Sendungen dargestellte Geschehen als fiktiv einzuordnen. Eindeutige Anhaltspunkte hierfür sind die leicht als solche zu identifizierenden Laienschauspieler, der Geschehensablauf, der durch die Verkettung sehr unwahrscheinlicher Geschehnisse auffällt sowie der im Abspann gezeigte Hinweis, dass alle handelnden Personen frei erfunden sind.

A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

4. Zudem dürfte zugunsten des M zu berücksichtigen sein, dass bereits in der Vergangenheit die Mitarbeit des M in vergleichbaren TV-Formaten offensichtlich dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung nicht geschadet hat, obwohl er auch dort mit Bezug zu seinem Amt als KHK auftrat. Der Umstand, dass B die Nebentätigkeitsgenehmigung in Bezug auf diese Tätigkeiten nicht widerrufen hat (vgl. § 49 Abs. 4 LBG NRW), dürfte darauf schließen lassen, dass auch von der aktuell geplanten Nebentätigkeit keine Gefährdung für das Ansehen der öffentlichen Verwaltung ausgeht.

D. Zweckmäßigkeitserwägungen und Vorschlag: M dürfte anzuraten sein, die bereits erhobene Klage in eine Fortsetzungsfeststellungsklage umzustellen. Der Antrag könnte lauten: „Es wird beantragt, festzustellen, dass B verpflichtet war, die von M am 13.03.2017 beantragte Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit, welche den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.09.2017 umfasste, zu erteilen“. *Nebenentscheidungen sind nach dem Bearbeitungsvermerk nicht vorzuschlagen.*